

kontrolliert, ob dieser arbeitsschutzgerecht verlassen wurde. Das OG hat festgestellt, daß ein Arbeitsschutzverantwortlicher grundsätzlich darauf vertrauen darf, daß die Werk tätigen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und den ihnen erteilten Weisungen erfüllen. Kontrollen hätten unter Berücksichtigung des Schwierigkeits- und Gefährdungsgrades der Arbeit und des Standes der Qualifikation der eingesetzten Werk tätigen regelmäßig in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen.<sup>25)</sup>

**Ein Bauarbeiter, der pflichtwidrig eine noch nicht fertiggestellte, ungesicherte, unbeleuchtete Treppe benutzte, stürzte in den nicht abgedeckten Fahrstuhlschacht und zog sich schwere Verletzungen zu. Das Gericht sah keine Rechtspflichtverletzung darin, daß der Meister und der Bauleiter nach Beendigung der Schicht nicht kontrolliert hatten, ob der Fahrstuhlschacht ordnungsgemäß abgesichert worden war. Es hielt eine solche Pflicht für eine unzulässige Überforderung.**

Leiter und leitende Mitarbeiter sind verantwortlich für *Leben und Gesundheit* solcher Bürger, die sich befugt innerhalb oder in der Nähe des Produktionsbereiches aufhalten und auf Grund arbeitsschutzwidriger Produktionsbedingungen Schaden erleiden.<sup>26)</sup>

Die nachgewiesene Rechtspflichtverletzung muß die Herbeiführung einer *unmittelbaren Gefahr für das Leben oder einer erheblichen unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit zur Folge* gehabt haben (Kausalzusammenhang).

**Ein Arbeiter, der - entgegen den Rechtspflichten - vor Aufnahme seiner Arbeit vom Leiter nicht über den Arbeitsschutz belehrt worden war, hatte eine Gefahrenstelle nicht ordnungsgemäß abgedeckt, obwohl er von einem weisungsberechtigten leitenden Mitarbeiter einen konkreten Auftrag dazu erhalten hatte. Die unterlassene Belehrung zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit war nicht kausal für das folgenschwere Verhalten des Arbeiters.<sup>27)</sup>**

Eine Straftat nach § 193 Abs. 1 StGB ist ein konkretes\* Gefährdungsdelikt. *Vollendet* ist die Tat mit dem Eintritt der durch die Rechtspflichtverletzung verursachten Gefährdung. *Tatsächlich beendet* ist sie mit dem Aufhören der Gefährdungssituation; das ist für die Frage der Verjährung der Strafverfolgung bedeutsam.<sup>28)</sup> Die *Erheblichkeit* der unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit muß sich auf die Gesundheitsschädigung beziehen.

Die *subjektive Seite* des § 193 StGB setzt eine *schuldhaft*e, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung voraus, durch die *fahrlässig* (§ 7 bzw. § 8 StGB) die genannte Gefahr verursacht wurde.

Wurde durch die Pflichtverletzung des Arbeitsschutzverantwortlichen nicht nur eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit herbeigeführt, sondern ein *erheblicher Gesundheitsschaden* oder der Tod eines Menschen verursacht, ist der Schuldige nach § 193 Abs. 2 StGB verantwortlich. Ein erheblicher Gesundheitsschaden (nicht identisch mit § 16 StGB) liegt z. B. vor bei Verlust eines Gliedes, bei Arm- und Beinbrüchen. Neben der Art der Verletzung ist die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen.

Diese Folgen (Tod bzw. erhebliche Gesundheitsschädigung) müssen fahrlässig (§11 Abs. 2 bzw. § 12 StGB) herbeigeführt worden sein.

**Der Angeklagte hatte als staatlich geprüfter Landwirt angeordnet, Heu mit einem Gebläse auf den Boden eines Stallgebäudes zu transportieren und festzutreten. Der Raum der darunter liegenden Tenne war durch Holzbohlen abgedeckt. Bodenbelag und Holzbohlen befanden sich seit längerem in reparaturbedürftigem Zustand. Die später Verunglückte arbeitete mit Duldung des Angeklagten auf dem morschen Heuboden. Der Angeklagte hatte die auf dem Boden arbeitenden Frauen lediglich angewiesen, besonders vorsichtig zu sein. Die Verunglückte brach durch die Holzbohlen, fiel auf die Tenne und zog sich eine Fraktur des Beckens und des rechten Handgelenks zu. Sie starb einige Wochen danach an einer Lungenembolie als Folge des Sturzes. Der Angeklagte war dafür verantwortlich, die Sicherheitsmaßnahmen durchzusetzen, und hat durch eine Rechtspflichtverletzung den Tod der Verunglückten verursacht.<sup>29)</sup>**

Der schwere Fall des § 193 Abs. 3 StGB ist ebenso gestaltet wie in § 114 Abs. 2 StGB und ähnlich wie in § 188 Abs. 3 StGB. Paragraph 193 StGB ist das spezielle Gesetz gegenüber den §§ 114 und 118 StGB.

25 Vgl. „OG-Urteil vom 3. 10. 1974“, Neue Justiz, 24/1974, S. 750.

26 Vgl. „OG-Urteil vom 15. 5. 1969“, Neue Justiz, 17/1969 S. 537.

27 Vgl. „OG-Urteil vom 3. 10. 1974“, a. a. O.

28 Vgl. „OG-Urteil vom 5. 12. 1973“, Neue Justiz, 3/1974, S. 89.

29 Vgl. „BG-Schwerin, Urteil vom 11. 2. 1969“, Neue Justiz, 21/1969, S. 679; die Begründung der Schuld kann in diesem Urteil jedoch nicht als ausreichend angesehen werden.